

## **Information gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

### **1. Verantwortlichkeit**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de.

### **2. Die oder der Datenschutzbeauftragte**

Die oder den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten, sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de

### **3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Die Datenverarbeitung erfolgt nach § 3 Gegenproben-Verordnung oder nach § 11 der Diätverordnung (Diät-VO) und ist für die Durchführung des rechtlich vorgeschriebenen Zulassungsverfahrens bzw. des Genehmigungsverfahrens und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen erforderlich.

### **4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern**

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet. Im Falle der Erteilung einer beantragten Zulassung als Gegenprobensachverständiger wird diese im Internet und im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht. Soweit dies zum Erhalt oder zur Aufrechterhaltung Ihrer Zulassung oder Genehmigung, zum Informationsaustausch oder zur Weiterverfolgung und Ermittlung von Verstößen erforderlich ist, können Ihre personenbezogenen Daten auch gegenüber weiteren Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung, Polizeibehörden sowie den zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichten offengelegt werden.

### **5. Datenübermittlung in ein Drittland oder eine internationale Organisation**

Zur Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung kann es in seltenen Fällen auch erforderlich werden, dass Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden müssen, insbesondere, wenn von Ihrem Unternehmen hergestellte oder untersuchte Lebensmittel grenzüberschreitend vertrieben oder dorthin weitervertrieben wurden.

### **6. Speicherdauer und -fristen**

Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung beachtet das Regierungspräsidium Darmstadt die Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgelegt sind. Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abgeschlossen ist. Solange Ihr Lebensmittelunternehmen im Besitz einer Zulassung ist und Sie dort tätig oder beschäftigt sind, laufen die Fristen nach Satz 2 nicht.

### **7. Ihre Rechte**

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

### **8. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten**

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Durchführung des Zulassungsverfahrens erforderlich. Die Nichtbereitstellung dieser Daten kann für Sie Nachteile haben, weil das Zulassungsverfahren nicht bearbeitet oder die Zulassung ohne diese Daten nicht aufrechterhalten werden kann.